VERORDNUNG (EWG) Nr. 1017/76 DER KOMMISSION

vom 30. April 1976

über eine besondere Durchführungsbestimmung für das Vereinigte Königreich betreffend die Beitrittsausgleichsbeträge zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Sektor Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2770/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Schweinefleisch (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2770/75 werden hinsichtlich der Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (4), fallen, im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Drittländern die Beitrittsausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen. Ist jedoch die Erstattung niedriger als der Ausgleichsbetrag oder gar nicht festgesetzt, so kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach Drittländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der gleich dem Beitrittsausgleichsbetrag sein kann.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2770/75 werden die Modalitäten der Gewährung, Erhebung und Einziehung der Beitrittsausgleichsbeträge so geregelt, daß vor allem Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

Für eine Reihe Schweinefleischerzeugnisse ist keine Erstattung festgesetzt worden ; für gewisse andere ist die Erstattung niedriger als der Beitrittsausgleichsbetrag. Trotzdem kommen diese Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr ins Vereinigte Königreich in den Genuß eines Beitrittsausgleichsbetrags. Dies kann zu Verkehrsverlagerungen führen. Infolgedessen ist auf die Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse mit Herkunft aus dem Vereinigten Königreich nach Drittländern ein Betrag zu erheben, der gleich dem für diese Erzeugnisse geltenden Beitrittsausgleichsbetrag ist.

Die Erhebung dieses Betrages hat nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (5) zu erfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse Anwendung. Hiervon ausgenommen sind die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse.

Artikel 2

(1) Wurde für ein Erzeugnis ein Beitrittsausgleichsbetrag festgesetzt und ist die Erstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt, so wird bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach Drittländern im Vereinigten Königreich ein Betrag erhoben, der gleich ist dem Beitrittsausgleichsbetrag oder gegebenenfalls dem Unterschied zwischen dem Beitrittsausgleichsbetrag und der Erstattung.

(2) Die Erhebung der im Absatz 1 erwähnten Beträge richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 2, des Artikels 3 Absätze 2 und 3 und der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Geschäfte, für welche die Verzollungsförmlichkeiten bei der Ausfuhr zwischen dem 1. Mai 1976 und dem 31. Juli 1976 abgeschlossen worden sind.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 46.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	A. aus Leber :
	II. andere
	B. andere :
	III. andere :
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen